

Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

vom _____

Hinweise zur gesetzlichen Unterhaltungspflicht finden Sie auf der Rückseite des Vordrucks.

Antragstellende Person

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Von den zu meinem Haushalt rechnenden Personen leisten Unterhalt (entsprechende Nachweise sind beigelegt):

Name, Vorname

Die Unterhaltsleistung ist bestimmt für: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) ↓	Verwandtschaftsverhältnis: 1. Eltern 2. Sohn 3. Tochter 4. Großeltern (bitte entspr. Ziffer eintragen)	monatlicher Betrag (Euro)	a) für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Berufsausbildung befindet	b) für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Eltern, das annähernd zu gleichen Teilen (mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3) von beiden Elternteilen betreut wird	c) für eine(n) nicht zum Haushalt rechnende(n) geschiedene(n) oder dauernd getrennt lebende(n) Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in (eingeschlossen sind Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe)	d) für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person
			☐	☐	☐	☐
			☐	☐	☐	☐
			☐	☐	☐	☐

Die Angaben sind soweit vorhanden durch Unterlagen zu belegen. In Betracht kommen z.B. Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsurkunde oder notarielle Urkunden. Ohne diese Nachweise kann Unterhalt nur bis zum Höchstbetrag (siehe Rückseite) abgesetzt werden. In der Regel sind die geleisteten Unterhaltszahlungen der letzten 12 Monate nachzuweisen. Mögliche Nachweise sind z.B. Einkommensteuerbescheid, Post- und Bankbelege (Buchungsbestätigung, Kontoauszüge), bei baren Unterhaltsleistungen sind Abhebungsnachweise, Quittungen mit Geldbetrag, Datum, Namen und Anschriften, Unterschrift des Empfängers und Ort und Datum der Übergabe erforderlich. Bei Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen werden zusätzliche Nachweise über die Existenz der unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Kopie eines gültigen Lichtbildausweises), bei baren Unterhaltsleistungen auch Nachweise über die Durchführung der Reise (z.B. Fahrkarten, Tankquittungen, Flugscheine, Visa) benötigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind:

- Ehepartner untereinander (§§ 1360 und 1361 BGB),
- Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§ 5 LPartG),
- Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
- der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
- der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes (§ 1615I Abs. 1 bis 4 BGB),
- die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615I Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 BGB),
- geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB),
- frühere oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§§ 12 und 16 LPartG).

Die gesetzliche Unterhaltspflicht muss nach deutschem Recht bestehen, eine nach ausländischem Recht bestehende Unterhaltspflicht reicht nicht aus.

Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen ebenfalls Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.

Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in oder Lebenspartner,
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Haushaltsmitglieds gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden.